

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2760

Kiel, 21. Februar 2024

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses, Umwelt- und Agrarausschusses und
Europaausschusses; hier: Beantwortung der Haushaltsfragen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantworte ich die Fragen aus der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses,
Umwelt- und Agrarausschusses sowie Europaausschusses am 14. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Anlagen:

01 Richtlinie zur Projektförderung für die ökologische Landwirtschaft

02 Zielvereinbarung SHLF – Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen 2023 - 2026

1. Titel 08 01 – 52603 (Besondere Aufwendungen für den Bevollmächtigten für die Zusammenarbeit mit Dänemark)

Zu Titel 08 01 – 52603 fragt Abg. Redmann welche Veranstaltungen für 2024 geplant sind und welche Verbände in die Strategie eingebunden wurden.

Antwort:

Es sind Veranstaltungen und Vernetzungstreffen u.a. im Rahmen der Partnerschaft mit den dänischen Regionen vorgesehen, deren Terminierung noch erfolgen wird. Einbindung in die Dänemarkstrategie: Eine Beteiligung von Verbänden erfolgt erst auf Grundlage eines Entwurfs, der vom Kabinett noch zu beschließen ist.

2. Titel 08 02 – 68330 MG 30 (Zuschüsse für unterstützende Tätigkeiten für den ökologischen Landbau)

Zu Titel 08 02 – 68330 MG 30 bittet Abg. Raudies um Vorlage der Richtlinie.

Antwort:

s. Anlage 01

3. Titel 08 03 – 68502 (Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten für Gemeinwohlleistungen)

Zu Titel 08 03 – 68502 Vorlage der Auflistung der Zielvereinbarung.

Antwort:

s. Anlage 02

4. Titel 08 07 – 54101 (Kosten für die Europäische Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes)

Zu Titel 08 07 – 54101 fragt Abg. Redmann welche Maßnahmen im Hinblick auf die Europawahl zusätzlich in Vorbereitung und welche Formate für die Zeit nach der Europawahl in Planung sind?

Antwort:

Zur Europawahl ist eine Informationskampagne geplant. Nach der Europawahl sind als Formate u. a. Veranstaltungen und Diskussionen angedacht; das wird geprüft, auch gemeinsam mit Kooperationspartnern. Hierbei werden die politischen Prioritäten der neuen Europäischen Kommission einzubeziehen sein. Zudem sollen weiterhin Formate für die junge Generation in den Fokus genommen werden.

5. Titel 08 07 – 63209 (Kostenanteil für den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union)

Zu Titel 08 07 – 63209 fragt Abg. Redmann inwieweit sich die Aufgabe des Länderbeobachters mit den Aufgaben der Ländervertretung, z.B. Hanse-Office, überschneidet? Was soll mit den angegebenen Mittel noch finanziert werden?

Antwort:

Zentrale Aufgabe des Länderbeobachters ist die Teilnahme an Ratstagungen und die anschließende Berichterstattung. Zu den Sitzungen des Rates haben die Mitarbeiter der Landesvertretungen keinen Zutritt. Die Mittel in diesem Titel dienen ausschließlich zur Finanzierung des SH-Anteils am Haushalt des Länderbeobachters (Personal- und Sachkosten), der nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet wird.

Richtlinie zur Projektförderung für die ökologische Landwirtschaft
des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 18.09.2023

1. Förderziel und Zweck

Im Bereich der ökologischen Landwirtschaft bestehen strukturelle Wettbewerbsnachteile gegenüber konventionell wirtschaftenden Betrieben. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, die ökologische Landwirtschaft als besonders nachhaltige Landbewirtschaftungsform in Schleswig-Holstein durch die unter Ziffer 3 dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen zu stärken und damit Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Neben den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben liegt ein besonderer Fokus auf der Unterstützung von gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen. Die Bio-Zertifizierung ist für diese Einrichtungen insbesondere in der Umstellungsphase mit erheblichem organisatorischem Mehraufwand, Qualifizierung des Personals und Mehrkosten verbunden, die in der Regel nicht über entsprechend höhere Preise erwirtschaftet werden können.

Eine Förderung kann gewährt werden für

- Marktforschungstätigkeiten, die als Grundlage dienen, um die Teilnahme an der Bio-Zertifizierung zu erhöhen
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Absatzförderung
- Beratung und Informationsangebote für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen zur Teilnahme an der Bio-Zertifizierung
- Kontrollkosten, die gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen bei der Teilnahme an der Bio-Zertifizierung entstehen

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Förderung

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind neben dieser Richtlinie

- die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Agrarfreistellungsverordnung (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – Allgemeine De-minimis-Verordnung (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3)
- die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Schleswig-Holstein

in den jeweils geltenden Fassungen oder ihre Nachfolgeregelungen.

2.2 Weitere Normen

Zudem sind zu beachten

- Verordnung (EU) 2018/848 des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU)Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1)
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S.3176)

in den jeweils geltenden Fassungen oder ihre Nachfolgeregelungen.

2.3 Zuwendungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

3.1 Marktforschungstätigkeiten mit Bezug zu Qualitätsregelungen nach der Verordnung (EU) 2018/848, die dazu dienen können, die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an der Bio-Zertifizierung und/oder die ökologisch bewirtschaftete Fläche zu erhöhen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2472;

3.2 Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskurse, Workshops, Coachings und der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe); die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472;

3.3 Informationsmaßnahmen wie z.B. die Planung und Realisierung von Fachveranstaltungen und Konferenzen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472;

3.4 Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472;

3.5 Werbeveröffentlichungen und Informationsangebote zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und potenzieller Abnehmer für ökologische landwirtschaftliche Erzeugnisse; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472;

3.6 Beratungen und Informationsangebote für gewerbliche oder nicht gewerbliche gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen wie Gaststättenbetriebe, Caterer, Krankenhäuser, Kantinen, Schulküchen oder ähnliche Einrichtungen, die diese Einrichtungen dabei unterstützen, den Einsatz ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher oder ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse einzuführen oder zu

erhöhen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung;

3.7 In Verbindung mit einer Beratung gemäß Ziffer 3.6: Kosten der Kontrollen, die gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen bei der Teilnahme an der Bio-Zertifizierung gemäß Artikel 6 Öko-Landbaugesetz entstehen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung. Die Förderung wird nur innerhalb der ersten 5 Jahre ab der ersten Anmeldung zur Bio-Zertifizierung gewährt.

3.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- a) die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden,
- b) denen eine Förderung gemäß der „Richtlinie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung des Absatzes der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft (Förderrichtlinie Absatzförderung vom 01.08.2019) gewährt wird.

4. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin und Begünstigte

4.1 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) können juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie für Zuwendungen gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 auch öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen sein. Insbesondere kommen Unternehmen, Verbände, Vereine oder Stiftungen in Betracht, deren Schwerpunkt auf ökologischer Landwirtschaft und/oder der Verarbeitung von Biolebensmitteln liegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- b) Einrichtungen oder Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit

eine Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

- c) Vereine, Verbände und Stiftungen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- d) Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragstellende eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c der ZPO oder § 284 AO treffen.

4.2 Begünstigte

- Begünstigte der Förderung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können sein
 - a) für die Förderung gemäß Ziffern 3.1 bis 3.5: Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen und die im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse¹ tätig sind;
 - b) für die Förderung gemäß Ziffern 3.6 und 3.7: gewerbsmäßig betriebene gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in Schleswig-Holstein,
 - c) nicht gewerbsmäßig betriebene gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in Schleswig-Holstein, beispielsweise in Schulen oder kommunalen Gebietskörperschaften, die den Betrieb der Verpflegungseinrichtung nicht vergeben haben;
 - d) öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen in Schleswig-Holstein.

¹ Landwirtschaftliche Erzeugnisse: gemäß Artikel 2 Ziff. 7 Verordnung (EU) 2022/2472 die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1)

Alle potenziell Begünstigten müssen im Rahmen der Projektumsetzung auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten im Rahmen der geförderten Projekte haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss eine Niederlassung in Schleswig-Holstein haben oder das Förderprojekt in Kooperation mit einer in Schleswig-Holstein niedergelassenen Einrichtung durchführen.

5.2 Das Projekt wird in Schleswig-Holstein durchgeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.

5.3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen sollen im Sinne einer möglichst großen Wirkungsbreite und -effizienz der Förderprojekte gute Kenntnisse über die Strukturen und Unternehmen der ökologischen Landwirtschaft sowie eine gute Vernetzung mit Akteuren des ökologischen Agrarsektors in der Region Schleswig-Holstein vorweisen.

5.4 Mit dem Projekt darf bis zur Erteilung einer Bewilligung oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen worden sein. Vorher darf noch kein der Ausführung zuzurechnender Leistungs- und Liefervertrag abgeschlossen werden.

5.5 Zuwendungen der EU, des Bundes oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Projekte beinhalten ein oder mehrere Vorhaben gemäß Ziffer 3. Der Bewilligungszeitraum je Projekt beträgt maximal 3 Jahre.

6.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.3 Die Beihilfe für die Ziffern 3.1 bis 3.5 wird nicht direkt an die Begünstigten ausgezahlt.

a) Beihilfen gemäß Ziffer 3.1 werden dem Erbringer der Forschungsmaßnahmen bzw. dem Anbieter der Beratungsdienste gezahlt.

- b) Beihilfen gemäß Ziffer 3.2 und 3.3 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt.
- c) Beihilfen gemäß Ziffer 3.4 und 3.5 werden dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahme gezahlt.

6.4 Die Höhe der Förderung beträgt

- a) für Maßnahmen der Nummer 3.1 bis 3.5 bis zu 100% der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 bis zu 100% der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.
- c) Zuwendungen für die Ziffern 3.1 bis 3.5 werden ab einem Zuwendungsbetrag über 10.000 Euro je Projekt bewilligt. Zuwendungen für die Ziffern 3.6 und 3.7 werden ab einem Zuwendungsbetrag über 500 Euro bewilligt (Bagatellgrenze).

6.5 Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen projektspezifischen Ausgaben für Personal und Sachkosten, die dem Anbieter der Maßnahmen gemäß 6.3 a) bis c) aufgrund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

6.6 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beiträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.

6.7 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,

- a) sofern diese andere bestimmte beihilfefähige Kosten betreffen,
- b) für dieselben beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

6.8 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- a) die tatsächliche oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung,

- b) Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- c) Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Kosten für Finanzierung, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Grunderwerb, Steuer- oder Rechtsberatung,
- d) Aufwendungen für Kostproben, mit denen einzelne Firmen an Messeständen für sich werben,
- e) Aufwendungen für Bewirtung,
- f) Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- g) Aufwendungen für Verpflegung,
- h) Aufwendungen für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten,
- i) Aufwendungen für Kontrollen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt oder deren Kosten nach den EU-Vorschriften von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind,
- j) Aufwendungen, für die eine Förderung nach anderen Bestimmungen gewährt wird.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anbieter von Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2, 3.3 und 3.6 müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies durch regelmäßige Schulungen fortlaufend gewährleisten.

8. Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

8.2 Antragsverfahren

- a) Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- b) Zur Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formblatt zu verwenden.
- c) Neben den erforderlichen Angaben gemäß Artikel 6 Abs. 2 der VO (EU) 2022/2472 enthält der Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis aller Finanzierungsmittel.
- d) Im Antrag ist darzulegen, wie das Projekt mit einer oder mehrerer Maßnahmen der Ziffern 3.1 bis 3.7 zum Förderziel gemäß Ziffer 1 beiträgt.
- e) Es ist darzulegen, dass das Projekt unter Berücksichtigung der Förderung eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat, aber ohne die beantragte Zuwendung nicht durchgeführt werden kann.
- f) Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Der vollständige schriftliche Antrag zu Förderung muss beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel eingereicht werden.

9. Transparenz und Publizität

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die dort genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe, die den festgelegten Schwellenwert überschreitet, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht.

Der Schwellenwert beträgt

- 10.000 € bei Beihilfeempfängern und Beihilfeempfängerinnen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
- 100.000 € bei Beihilfeempfängern und Beihilfeempfängerinnen, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der

Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

10. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.09.2023 in Kraft. Bewilligungen auf ihrer Grundlage können bis zum 31.12.2027 gewährt werden.

Zielvereinbarung

Zwischen dem

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein (MLLEV)
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

und den

Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, AÖR (SHLF)
Memellandstr. 15
24537 Neumünster

über die

Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen

2023 - 2026

I. Präambel

Die SHLF erbringen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Nr.20, S. 518ff.) besondere Gemeinwohlleistungen als Daueraufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen werden in folgenden Bereichen erbracht:

1. Waldpädagogik und Umweltbildung
2. Naturschutz
3. Erholung
4. Neuwaldbildung
5. Ausbildung

Zur Abgeltung der besonderen Gemeinwohlleistungen erhalten die SHLF Finanzmittel aus dem Landeshaushalt nach § 15 Abs. 1 des Anstaltserrichtungsgesetzes der SHLF. Zur Erreichung der nachfolgend beschriebenen Ziele stellen die SHLF Eigenfinanzierungsanteile und werben Drittmittel ein.

Die Leistungsentgelte in den einzelnen Bereichen (außer beim Nutzungsverzicht im Naturwald) beinhalten eine Umlage von 24%. Hiermit sind alle Leitungs- und Verwaltungskosten, IT-Nutzung sowie alle Overheadkosten abgegolten.

Die SHLF legen jährlich bis zum 1.9. des Folgejahres einen Bericht über die erbrachten besonderen Gemeinwohlleistungen vor.

Sofern die vereinbarten Leistungen und die veranschlagten Beträge, unter Ausschluss höherer Gewalt (z.B. Witterungsverhältnisse) oder anderer von den SHLF nicht zu vertretenden Gründen, nicht erreicht wurden, ist mit dem MLLEV eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Andernfalls sind die SHLF verpflichtet, den Zuweisungsbetrag im Umfang der nicht erbrachten Leistung gemäß LHO zurückzuzahlen.

Die Zuweisung der Haushaltsmittel durch das MLLEV erfolgt durch Abschlagszahlungen zu folgenden Terminen:

15.02. des Jahres	50%
15.05. des Jahres	20%
15.09. des Jahres	30%

Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 geschlossen. Sie steht unter Haushaltsvorbehalt.

II. Zusammenstellung der Zuweisung für besondere Gemeinwohlleistungen

Haushaltsjahr Zuweisung	2023	2024	2025	2026
1. Waldpädagogik/ Umweltbildung	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €
2. Naturschutz	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €
3. Erholungsleistungen	272.800 €	272.800 €	272.800 €	272.800 €
4. Neuwaldbildung	-	-	-	-
5. Ausbildung	470.800 €	470.800 €	470.800 €	470.800 €
Gesamt	3.387.000 €	3.387.000 €	3.387.000 €	3.387.000 €

III. Darstellung der besonderen Gemeinwohlleistungen im Einzelnen

1. Waldpädagogik und Umweltbildung

1.1 Ziele

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch Waldpädagogik
- Nutzung des Waldes als authentisch ganzheitlicher Lern- und Erlebnisraum für Ökonomie, Ökologie und Soziales
- Sicherung des Grundprofils des ErlebnisWaldes Trappenkamp als breitenwirksamer Waldbildungs- und Naturerlebnisort
- Erhalt und Betrieb des ErlebnisWaldes Trappenkamp. Insbesondere Betrieb als waldpädagogisches Zentrum Wald mit qualitativ hochwertigen waldpädagogischen Angeboten. Betrieb als Bildungszentrum für Nachhaltigkeit zur Koordinierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Waldpädagogik in Schleswig- Holstein
- Fachliche Betreuung von Waldpädagogik-Projekten von Schulen und von Schulwäldern
- Fachliche Unterstützung der Förstereien durch Betreuung und Beratung von Waldpädagogikprojekten.

1.2 Maßgrößen

a) ErlebnisWald Trappenkamp

- 150.000 Besucher/Jahr
- 8.000 Personen in Waldpädagogischer Betreuung
- 2 Multiplikatoren-Fortbildungen pro Jahr

- Trägerschaft, Durchführung und Organisation der Fortbildung zum bundeseinheitlichen Zertifikat „Waldpädagogik“.
- Fachliche Betreuung von ca. 150 schleswig-holsteinischen Wald- und Naturkindergärten
- Finanzierung und Besetzung von 4 FÖJ Einsatzstellen (teilweise in den Jugendwaldheimen, siehe b)

b) Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum

- Belegungsdauer von 32 Kalenderwochen je Jahr (April bis Oktober offen).

c) Waldpädagogik an den Förstereien

Waldjugendzentrum Hütten

- Waldpädagogische Betreuung und laufende Unterstützung des Landeszentrums der Deutschen Waldjugend in der Försterei Hütten und forstliche Begleitung der Veranstaltungen der Deutschen Waldjugend

Förstereien

- 5.000 Kinder/Jugendliche in waldpädagogischer Betreuung (Jugendwaldspiele, Bildungsprojekte).
- Wahrnehmung von erhöhter Verkehrssicherungspflicht im Bereich von ausgewiesenen Waldkindergärten

1.3 Aufteilung der Haushaltsmittel Waldpädagogik

Haushaltsjahr Waldpädagogik	2023	2024	2025	2026
Zuweisung	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €
davon EWT	784.000 €	784.000 €	784.000 €	784.000 €
davon JWH	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €
davon Förstereien	180.194 €	180.194 €	180.194 €	180.194 €
davon Umlage 24 %	317.806 €	317.806 €	317.806 €	317.806 €
eigene Erlöse	900.000 €	900.000 €	900.000 €	900.000 €

2. Naturschutz

2.1 Ziele

- Die SHLF erbringen zur Sicherung der ökologischen Funktionen des Waldes und zur Steigerung der Biodiversität besondere waldbezogene Naturschutzleistungen auf ihren Flächen.

2.2 Maßgrößen

- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit dem MEKUN.
- Umsetzung der selbst steuerbaren Maßnahmen der bestehenden und fortzuschreibenden Managementplanung, die dem Ziel der Verbesserung von Erhaltungszuständen für die Natura 2000-Gebiete im Bereich der Flächen der SHLF dienen.
- Erhalt von Biotopbäumen und Totholz gemäß vorliegendem Habitatbaum- und Totholzkonzept. Erhalt von verkehrssicherungspflichtigen Altbäumen in Schutzgebieten und Erholungswäldern durch Kronenkürzung.

2.3. Aufteilung der Haushaltsmittel Naturschutz

Haushaltsjahr Naturschutz	2023	2024	2025	2026
Zuweisung	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €
Nutzungsverzicht	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €
Biotop- und Artenschutz	275.323 €	275.323 €	275.323 €	275.323 €
Umlage 24 %	66.077 €	66.077 €	66.077 €	66.077 €
Gesamteinnahmen	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €

3. Erholung

3.1 Ziele

- Bereitstellung und Unterhaltung von Elementen der Erholungsinfrastruktur auf Flächen der SHLF (Reitwege, Waldparkplätze, Waldspielplätze, Kletterseilgärten, Lehrpfade, Schutzhütten usw.)
- Erhalt und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur zur Förderung des naturnahen Tourismus
- Unterstützung regionaler Projekte zur Förderung der Naherholung (Aktiv-Regionen, Naturerlebnisräume)
- Konzeptionierung und Durchführung von Aktionen, Projekten, Veranstaltungen und Unterstützung des Landesbeirates für Forst- und Holzwirtschaft Schleswig-Holstein zur

Förderung eines ganzheitlichen Bewusstseins für Wald- und Holzwirtschaft in Schleswig-Holstein

- Wahrnehmung von erhöhter Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Erholungseinrichtungen

3.2 Maßgrößen

- Ein Messeauftritt pro Jahr für Wald- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein

3.3 Aufteilung der Haushaltsmittel Erholung

Haushaltsjahr Erholung	2023	2024	2025	2026
Zuschuss	272.800 €	272.800 €	272.800 €	272.800 €
Erholung	220.000 €	220.000 €	220.000 €	220.000 €
Umlage 24 %	52.800 €	52.800 €	52.800 €	52.800 €
Gesamteinnahmen	272.800 €	272.800 €	272.800 €	272.800 €

4. Neuwaldbildung

4.1 Ziele

- Die SHLF leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Umsetzung der politischen Zielvorgabe, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf 12% zu erhöhen.
- Zur zusätzlichen Finanzierung dieser Maßnahme werden durch die SHLF Drittmittel durch Sponsoring, Ausgleichsmittel, o.ä. eingeworben. Durch das Land S-H werden für den Ankauf weiterer Erstaufforstungsflächen Finanzmittel aus anderen Haushaltstiteln, über die Mittel dieser Zielvereinbarung hinaus, nach Haushaltslage zur Verfügung gestellt.
- In den Jahren 2020-2022 wurden den SHLF zusätzlich insgesamt 3,05 Mio. € für die Neuwaldbildung zur Verfügung gestellt. Diese Gelder sollen bis 2026 verausgabt werden.

5. Ausbildung

5.1 Ziele

- Die SHLF leisten einen Beitrag zur Ausbildungsinitiative des Landes Schleswig-Holstein durch die Ausbildung von Forstwirten und stärken damit zugleich den Standort der Lehranstalt für Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die SHLF sind ein vorbildlicher, moderner Ausbildungsbetrieb und führen eine qualitativ hochwertige und praxisgerechte Ausbildung durch.

5.2 Maßgrößen

- Durchschnittlich 16 Auszubildende pro Jahr (davon 3 durch SHLF finanziert)
- Betrieb von zwei Ausbildungswerkstätten

5.3 Aufteilung der Haushaltsmittel

Haushaltsjahr Ausbildung	2023	2024	2025	2026
Zuschüsse	470.800 €	470.800 €	470.800 €	470.800 €
Ausbildung	379.677 €	379.677 €	379.677 €	379.677 €
Umlage 24 %	91.123 €	91.123 €	91.123 €	91.123 €
Eigenfinanzierungsanteil SHLF	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Gesamteinnahmen	530.800 €	530.800 €	530.800 €	530.800 €

Kiel, den

15. März 2023

Neumünster, den

17.3.2023

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)

Schleswig-Holsteinische Landesforsten, AöR (SHLF)